

konkret zu schildern und die drohende Gefahr substantiiert darzulegen und durch die entsprechenden Mittel glaubhaft zu machen. Mit pauschalem Vortrag werden die Richter um so mehr geneigt sein, zurückzuweisen.

Ausführungen zur Rechtsgrundlage des Begehrens werden von Nöten sein:

Die Personensorge für ein Kind beinhaltet das Recht und die Pflicht zur Bestimmung von Aufenthalt, Wohnort und Wohnung und gibt dem Inhaber der elterlichen Sorge Abwehrrechte bei „störenden Übergriffen“. § 1631 Abs. 1 BGB definiert diese Außenwirkung der elterlichen Sorge. Der andere Elternteil, der die elterliche Sorge nach Übertragung in Folge Trennung oder Scheidung verliert, wird „Abwehradressat“. Jeder Elternteil kann nach § 1631 Abs. 2 BGB behördliche und polizeiliche Hilfe beanspruchen, insbesondere auch zur Verhinderung von Straftaten (hier ggfs. § 235 StGB). Einstweilige Anordnungen sind ein unbestrittenes Instrumentarium des Gerichts, wenn ein dringendes Bedürfnis hierzu besteht. Ein Bedürfnis kann sich hier weiter ergeben aus § 1631 Abs. 2 BGB, als Unterstützungsmaßregel des Gerichts zur Verhinderung einer Entfernung des Kindes.

Auch in Verbindung mit § 1634 BGB sind Auflagen unter Strafandrohung zur Sicherstellung der mit der Verkehrsausübung verbundenen Pflichten möglich und üblich. Hier ist ein Elternteil Besuchsrechtsinhaber geblieben, während der andere das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausübt und den Umfang dieses Rechts dem Gericht zur gebotenen Bestimmung überläßt angesichts der Gefahr einer nicht rückgängig zu machenden Entscheidung. Wäre das Kind einmal im Ausland, so ist Rückkehr mit einem Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn das Kind – nur oder auch – die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzt, erst recht dann, wenn keinerlei zwischenstaatliche Abkommen existieren.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind im Vorfeld der Entscheidung nach § 1666 BGB üblich und geboten und reichen von Ermahnungen und Verwarungen bis zu ausdrücklichen Geboten und Verboten. Hat ein Kind seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik und/oder seine wichtigsten Beziehungspersonen hier, zumeist einen Elternteil, so wäre das Kindeswohl verletzt, wenn es hier entrissen und ins Ausland mitgenommen würde.

Prozeßrecht mag besonders zu beachten sein dann, wenn es sich um isolierte Sorgerechts- oder Besuchsrechtsangelegenheiten handelt außerhalb eines Scheidungsverbandes. Gestalterische Sorgerechtsentscheidungen sind ausschließlich vom Familiengericht und nicht vom Vormundschaftsgericht zu treffen, auch im Rahmen der §§ 1666 ff BGB oder in deren Vorfeld, wenn kraft Sachzusammenhangs im Rahmen und im Verlauf eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens diese weiteren Regelungen geboten sind. Für eine Entscheidung nach § 1672 BGB ist hier nichts anderes geboten als für eine Entschei-

dung gemäß § 1671 Ziff. 1 bis 5 BGB, auf die § 1672 BGB rückverweist (vgl. etwa OLG Hamm in FamRZ 78, 941 und OLG Köln in FamRZ 80, 401 – Leitsatz –).

Bei Anhängigkeit des Sorgerechtsverfahrens wäre zumindest die Rechtshängigkeitssperre zu Lasten des Vormundschaftsgerichts gegeben (so Stein-Jonas-Schlosser, ZPO, 20. Aufl., § 621 RdZiff. 2 u. 3). Ohnedies aber wäre auch im Endergebnis die familienrichterliche Regelungsbefugnis für eine Entscheidung nach § 1666 BGB gegeben im Rahmen der funktionellen konkurrierenden Zuständigkeit zwischen Vormundschaftsgericht und Familiengericht als Amtsgericht, nachdem nämlich zunächst die Familiengerichtsabteilung die Sache an die Vormundschaftsabteilung abzugeben hätte und sodann durch Rückverweisung der richterlichen Zuständigkeit wieder bekäme, in der identischen richterlichen Zuständigkeit der Familienrichter als Vormundschaftsrichter (vgl. auch zu allem Schlüter in FamRZ 82, 1159, 1162, 1166).

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Aus der Gerichtskantine:

Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.2.1981, VersR 82, 881

Eine 42-jährige Hausfrau (4 Kinder) verlor durch einen Unfall Geruchs- und Geschmackssinn auf Dauer. Sie verlangte gem. § 843 BGB eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, da sie in ihrer hausfraulichen Tätigkeit erheblich beeinträchtigt sei.

Das OLG hat die Berufung der Klägerin abgewiesen. Der BGH hat die Annahme der Revision abgelehnt.

Aus den Gründen:

Soweit die Kl. auf die Beeinträchtigung ihres Geschmackssinns abstellt, läßt sich eine meßbare Minderung ihrer Arbeitskraft nicht feststellen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß Hausfrauen, die jedenfalls wie die Kl. über eine jahrelange, wenn nicht jahrzehntelange Erfahrung im Haushalt verfügen, bei der Zubereitung von Speisen eben diese Erfahrung nutzen und die Speisen „nach Gefühl“ würzen. Einer erfahrenen Hausfrau werden dabei kaum gravierende Fehler unterlaufen. Selbstverständlich lassen sich Fehler auch bei einer erfahrenen Hausfrau nicht ausschließen. Diese hängen indes in der Regel nicht davon ab, ob der Geschmackssinn der Hausfrau intakt ist oder nicht, sondern sind durch mangelnde Konzentration bei der Zubereitung der Speisen zu erklären. Die Kl. kann nicht behaupten, eine Ersatzkraft „zum Abschmecken“ der Speisen einstellen zu müssen, falls diese Aufgabe nicht von ihr selbst oder ihren Familienangehörigen geleistet würde. Die Notwendigkeit des besonderen Abschmeckens ergäbe sich im übrigen nur, wenn es gilt, ungewöhnliche oder bisher nicht erprobte Speisen zuzubereiten. In solchen Fällen versichern sich indes erfahrungsgemäß auch erfahrene Hausfrauen mit intaktem Geschmackssinn in der Regel der Zu-

Dagmar Oberlies Hexenprozeß in Nürnberg

Nürnberg scheint sich zu einer Stadt aufsehenerregender Prozesse zu entwickeln. Nach den legendären KOMM Prozessen aus dem Vorjahr hat Nürnberg jetzt auch wieder einen Hexenprozeß. Das Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz der Stadt Nürnberg hatte für die Walpurgisnachtdemonstration 1982 folgende Auflage erteilt: „Die Teilnehmer dürfen keine Gesichtsmasken, Gesichtstücher oder dergleichen und keine Helme tragen.“ Weil die Frauen zahlreich als Hexen verkleidet und mit geschminkten Gesichtern an der Demonstration teilnahmen, wurde der Frau, die die Demonstration angemeldet hatte, der Prozeß gemacht.

Die Anklage warf ihr vor, trotz des per Auflage erteilten „Vermummungsverbotes“ Vermummung zugelassen zu haben. Das Amtsgericht Nürnberg sprach die Frau im Mai 1983 frei, ebenfalls das Landgericht Nürnberg in der Berufungsinstanz. Eine Eingrenzung des Schminkens unter die Wahlmöglichkeiten des Begriffes Vermummungsverbotes „oder dergleichen“ sei unmöglich jedenfalls im strafrechtlichen Bereich (womit das Amtsgericht wohl das Analogieverbot gemeint hat).

Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Entscheidung wiederum Rechtsmittel eingelegt. Im täglichen Sprachgebrauch werde das geschminkte Gesicht als Gesichtsmaske verstanden und falle deshalb sehr wohl unter den Begriff der Vermummung.

stimmung eines oder mehrerer Familienangehöriger und stellen notfalls die erforderlichen Gewürze zur individuellen Bedienung bei Tisch bereit. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Gäste erwartet werden, deren Geschmacksgewohnheiten der Hausfrau selbst unbekannt sind. Etwas anderes mag gelten, wenn der Verletzte in der Gastronomie oder ähnlichen Gewerbebezügen beschäftigt ist und dort für eine gleichmäßige Qualität der zuzubereitenden Speisen zu sorgen hat. Im Alltag einer Hausfrau bedarf es jedoch solcher Qualitäten und eines besonderen Arbeitsaufwands zum Abschmecken der Speisen nicht.

Auch die Unfallgefahren durch Verlust des Geruchssinns werden von der Kl. überbewertet. Zu Recht hat das LG darauf hingewiesen, daß sich mit dem Geruchssinn die Gefahr des Verderbs von Speisen nicht vermeiden läßt. Das „Anbrennen“ von Speisen wie auch Fäulnis und ähnliche Erscheinungen werden von der erfahrenen Hausfrau in erster Linie optisch erkannt. Der Geruchssinn wird lediglich zur Kontrolle eingesetzt. Gesteigerte Aufmerksamkeit und Konzentration, insbesondere die Überwachung der Haltbarkeitsdaten fertiger und des Zubereitungs Vorgangs erst noch herzustellender Speisen, vermögen ohne besonderen Zeitaufwand einen vollkommenen – und in der Regel auch zuverlässigeren – Ausgleich für den fehlenden Geruchssinn zu schaffen.

Zukunftsvisionen drängen sich auf:

Am 30.02.1984 wird Marika Röck auf offener Straße festgenommen. Sie hatte die Creme, für die sie im Fernsehen wirbt, zu dick aufgetragen.

Im Februar 1984 wird in Mainz eine Großveranstaltung aufgelöst. Unter den Festgenommenen zahlreiche Prinzen, Cowboys und Indianer. Gegen eine bekannte illustrierte Frauenzeitung wird ermittelt. Sie hatte Frauen massenhaft zur Vermummung einer Quarkmasse und Gurkenscheiben aufgefordert.

Gut, wir wollen den Teufel nicht gleich an die Wand malen. Dennoch die Zeiten sind nicht gerade rosig – und die Wangen des „farbigen Elements in unserer Gesellschaft“ (BILD der Frau) bald auch nicht mehr, wenn Schminken zur strafbaren Vermummung erklärt wird. Die Verhältnisse haben sich eben geändert.

Jahrhundertlang hatten Männer nichts dagegen, daß Frauen sich schmückten und schminkten – schließlich taten sie es für sie, die Männer. Bei der Walpurgisnacht aber wird das Schmücken und Schminken gegen männliche Macht eingesetzt. Das ist strafwürdig.

Schmücken und Schminken als Ausdruck autonomer Lebensfreude, als Protestform, das ist das eigentlich anstößige. Deshalb versuchen Männer in tristen Anzügen und schwarzen Roben, die Frauen zurück-